

AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

Jahrgang 4, Teil XVIII. Ausgegeben am 16. April 1918.

INHALT: (25) Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

E. Nr. 5427

25.

KUNDMACHUNG.

Auf Vdg. des k. u. k. Mil. Generalgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jederman von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71, VBl., den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Opoczno, am 16. April 1918

K. u. k. Kreiskommandant
STEFAN Ritter v. MALINOWSKI
m. p. Oberstlt.

